

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

27. März 1911.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. Neu Festlegung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenverf.-Ges.), des durchschnittl. Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftl. Arbeiter (§ 10 des Unfallverf.-Ges. für Land- und Forstwirtschaft) und des durchschnittl. Jahresarbeitsverdienstes für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (§ 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Invalidenverf.-Ges.) im III. Verwaltungsbezirk, Seite 18. — Ministerialbekanntmachung, betr. Eröffnung des Gymnasiums an dem römischen Hofst. Robert Paul Schneider in Leipzig, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Bestellung der Rechtsfähigkeit an des nach Auflösung des sächsischen Rechtsvereins neu begründeten Heroldvereins in Gpohl, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ernennung des Regierungsrats Dr. Pantmann zum stellvert. Mitgliede des Verwaltungsausschusses der Großherzogl. Landeskreditkasse, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Bestellung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein Oberweimar-Fitzingsdorf, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestellung der Rechtsfähigkeit an der landwirtschaftlichen Verein Habendorf und Umgegend, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Weiterprüfungscommission für Fleischer und Tapeziere, Seite 22.

### Ministerialbekanntmachungen.

[11] I. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. März 1910 — Regierungsblatt S. 51 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bezirksausschuß für den III. Verwaltungsbezirk gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes eine Neu Festlegung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft eine solche des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes eine solche des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen vorgenommen hat.